



Besonderes

Schulbesuch ortsfremder kantonaler Schulen

Hat Ihr Kind die Möglichkeit auf Grund besonderer Talente eine andere öffentliche Schule im Kanton Zürich zu besuchen, so beteiligt sich die Sekundarschule Kreis Uhwiesen auf Gesuch hin an den Schulkosten.

Versicherungen

Seit dem 1.1.1996 ist das neue Krankenversicherungsgesetz (KGV) in Kraft, welches besagt, dass sich jede Person gegen Krankheit und Unfall versichern muss. Eine Zusatzversicherung der Schule besteht nicht. Falls Sie Ihr Kind zusätzlich gegen Invalidität oder Tod versichern möchten, müssen Sie dies mit einer privaten Versicherung tun.

Schulweg / Veloständer

Die Verantwortung für das Verhalten auf dem Schulweg tragen die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Wir empfehlen das Tragen eines Velohelmes.

Die Velos und Mofas werden während der Schulzeit periodisch durch die Polizei und die Klassenlehrpersonen kontrolliert.

Für Schülerinnen und Schüler, die für den Schulweg das Velo benützen, sind gedeckte Plätze vorhanden. Die Schule haftet nicht für allfällige Schäden.

Freifächer, Wahlfächer und Kurse

An der Sekundarschule werden Freifächer und Kurse angeboten. Im 9. Schuljahr können die Jugendlichen ihren Neigungen entsprechend einen Teil ihres obligatorischen Wochenpensums aus einem Wahlfachangebot selber bestimmen. Die Anmeldungen sind für das ganze Schuljahr verbindlich.

Hausaufgabenstunden

Die Sekundarschule bietet über Mittag viermal wöchentlich begleitete Hausaufgabenstunden an, welche von allen interessierten Schülerinnen und Schülern besucht werden können.

Berufswahlvorbereitung

Berufskunde findet mehrheitlich während der 2. Klasse der Sekundarschule statt.

Im zweiten Semester des 8. Schuljahres absolvieren alle Jugendlichen den „Stellwerktest 8“, dessen Ergebnisse als Grundlage für die Gestaltung des 9. Schuljahres dienen.

Die Sekundarschule übernimmt in der Berufswahlfrage die allgemeine Orientierung und vermittelt Entscheidungshilfen.

Das individuelle Suchen einer passenden Lehrstelle ist Sache der Jugendlichen und deren Eltern.

Weitere Informationen zur Berufswahl finden sie unter "Berufsberatung".

Schnupperlehre

Zweck einer Schnupperlehre ist es, die Neigung für einen Beruf und die Eignung im Betrieb festzustellen. Schnupperlehren sind nach Möglichkeit in die Schulferien zu legen. Da dies nicht immer möglich ist, hat jede Schülerin und jeder Schüler das Anrecht, pro Schuljahr individuell während insgesamt fünf Schultagen zu schnuppern. Das Gesuch ist frühzeitig an die Klassenlehrperson zu richten. Sind weitere Schnupperlehrtage während der Schulzeit nötig, ist der Klassenlehrperson ein entsprechendes Dispensationsgesuch einzureichen.

Drogen

Gemäss Schulgesetz ist den Schülerinnen und Schülern der Alkohol- und Drogenkonsum sowie das Rauchen untersagt. Verstösse gegen dieses Gesetz auf dem Schulareal und bei Schulanlässen werden bestraft.

Ausserschulische Feste

Von Schülerinnen und Schülern organisierte Feste sind privater Natur und unterstehen nicht der Aufsichtspflicht durch die Lehrerschaft.